

Die Rückwirkungen im Rheinland.

Koblenz, 18. November. Die Interalliierte Rheinlandkommission teilt folgendes mit:

In Anbetracht dessen, daß die Aktionen von Vercors in den besetzten Gebieten eine Atmosphäre der Entspannung und der Annäherung herbeiführen sollen, daß insgesamt das Besetzungsberecht einer Überprüfung im Geiste gegenseitigen Vertrauens, guten Glaubens und guten Willens unterzogen werden soll, in dem Wunsche, die erprobten Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den deutschen Behörden einerseits und den Besatzungstruppen andererseits zu fördern und somit an dem Werke des Friedens zwischen den Völkern mitzuwirken, hat die Interalliierte Rheinlandkommission beschlossen, bezüglich ihrer Verordnungen und Anweisungen die Erleichterungen einzutreten zu lassen, die sich mit dem Versailler Vertrag, dem Rheinlandabkommen und den Erfordernissen der Besetzung im Rahmen der allgemeinen Entscheidungen der alliierten Regierungen vereinbaren lassen.

1. Der Reichskommissar.

Die Alliierten haben ihre Zustimmung zur Ernennung eines neuen Reichskommissars gegeben. Die Interalliierte Rheinlandkommission ist bereit, sofort mit ihm in Verbindung zu treten.

2. Besatzungsstärke.

Umgruppierung und Festsetzung der alliierten Streitkräfte in den Besatzungszonen. Die Stärken der Besatzungstruppen werden sichtbar herabgesetzt. Dadurch wird die Rückgabe eines Teiles der öffentlichen Gebäude, der Wohnungen bzw. Grundstücke, deren Überlassung zum Gebrauch der Truppen und der Besatzungsbehörden notwendig war, an die Behörden und die Bevölkerung ermöglicht werden.

3. Delegierte der Interalliierten Rheinlandkommission.

Das Delegiertensystem wird mit Wirkung vom 1. Dezember an aufgehoben.

4. Revision der Verordnungen.

I. Gesetzgebung und Verordnungsgewalt.

a) Deutsche Gesetzgebung: Eine die Anwendung der deutschen Gesetze und Verordnungen ausschließende Prüfung findet nicht mehr statt. Die Interalliierte Rheinlandkommission behält sich lediglich das Recht vor, gemäß dem Rheinlandabkommen solche Texte, die den Notwendigkeiten der Unterhaltung, der Sicherheit und den Bedürfnissen der Armeen zuwiderrufen, den Verhältnissen anzupassen oder außer Kraft zu setzen.

b) Deutsche Verwaltungen: Die Kategorien der Beamten, deren Ernennung der Interalliierten Rheinlandkommission angezeigt werden muß, werden auf einige Hauptkategorien beschränkt. Zwischen den Deutschen und den Alliierten wird zur Prüfung besonderer Fälle ein Güteverfahren eingeführt. Die Bedingungen für die Abfassung der Beamten werden Einschränkungen erfahren und mit Garantien versehen.

II. Gerichtsbarkeit.

a) Gewisse in den Verordnungen vorgesehene Strafen werden herabgesetzt.

b) Maßnahmen sollen getroffen werden, um gewisse Straftaten, die bisher von den Militärbehörden entschieden wurden, grundsätzlich der deutschen Gerichtsbarkeit zu übertragen.

Das Schrankenkleebäckchen.

Kriminalhumoreske von Adolf Thiele.

In der Käschemine ging es heute wieder lebhaft zu, doch gibts hier ja immer weniger Lärm als in andern Wirtschaften, werden doch alle Gespräche leise geführt.

Nur an einem Tisch, wo drei Männer Karton spielten, erschollen laute Rufe. Jedenfalls war dies hier nur Blaue, um daß leise geführte Gespräche der drei scheinbar Spieler zu verdecken.

Man weiß ja nicht, wozu es gut ist, es kann ja leicht ein Streiter (Geheimpolizist) in irgend einer Verkleidung in die Nähe rufen!

„Wo alles darf halten!“ sagte der „glatte Frite“, wegen seines gewandten Benehmens so gehießen. „Die Glacehandtuch, damit man die Fingerabdrücke nicht sieht, vergeht Ihr nicht! Für ein Stückchen mit Chloroform lös ich.“

„Jawohl,“ stimmte „Schießmaul“ bei, ein bekannter Schränter (Einbrecher), dem sein etwas schlechter Mund diesen Namen eingeprägt hatte. „Eine Lube (Drechtlunge) mit Gummidürrung ist ja auch ganz gut, aber son Schlag über Dös (Kopf) kann doch auch schlechte Folgen haben.“

„Auch für uns, wenn wir verzählt gehen (gefahrt werden) meint der „glatte Frite“. „Wer vor Euch hat denn den Plan, den ich gemacht habe?“ „Den habe ich noch“, erwiderte der „Stangenpärgel“, den die Kollegen seiner langen dünnen Figur halber so zu nennen pflegten. Familiennamen ignoriert man ja gerne in den Kreisen der Unfassbar über Hannover (Döse).

„Du kannst den Plan verbrennen, wenn Du ihn auswendig kennst“, sagte der „glatte Frite“. „Es war gar nicht so einfach, da die Stiegenratte zu machen (sich einschließen zu lassen). Über nun wiht Ihr Bescheid. Also heute abend um elf an der bewußten Stelle.“

„Nur keine Straßenende, das fällt auf!“ mahnte Stangenpärgel.

„Bumal, wenn so 'ne lange Patte dabei ist, wie Du,“ spottete Schießmaul. „Solche lange Patte sollten eigentlich einen anderen Beruf ergreifen. Jetzt im Sommer ist es immer das Beste, in einzelnen Fällen nichts zu gehen (zu stecken).“

„Die Leute machen ja immer,“ höhnte der „glatte Frite“, „schön alle Löben zu, daß man sieht, sie sind verreist.“

„Im Winter gibts dann wieder was anderes“, sagte Stangenpärgel. „Wißt Ihr noch, als wir damals immer in den Häusern horchten, ob Skatspiel, Ostang und so ähnlich war. Da waren wir immer fit mit dem Haupter (Dietrich) im Vorraum, und jeder zwei Überzieher gepackt, und die Göts ruhten im Rada (Hinterhof).“

c) Die Bestimmungen, die für gewisse Personen, welche den Besetzungsbehörden Dienste geleistet haben, einseitig Entscheidungen der alliierten Behörden vorsehen, werden aufgehoben werden. Das gütliche oder Schiedsverfahren wird dafür ins Auge gesetzt.

III. Polizeihoheiten.

a) Die Lieferung gewisser periodischer oder statischer Berichte wird eingeschränkt. (Anweisung Nr. 2.)

b) Verkehr. Die Regelung des Verkehrs wird noch eine gewisse Erleichterung erfahren, insbesondere hinsichtlich der Personalausweise und der Rückerstattung in den besetzten Gebieten. Weiter werden Erleichterungen eintreten hinsichtlich der Verfolgungen und Verstrafungen leichter Vorgehen.

c) Die bisher von den Delegierten funktionierten Vollmachten werden aufgehoben. Es wird eine neue Regelung geschaffen auf der Grundlage eines Güteverfahrens. Das Recht der Strafverfolgung steht ausschließlich folgenden Behörden zu: der Interalliierten Rheinlandkommission und den kommandierenden Generälen der Armeen. Die Verwaltungsmahnahmen selbst werden nur von der Interalliierten Rheinlandkommission ergriffen, und zwar erst, nachdem sie vor einem gerichtlichen Ausschuß gebracht worden sind, dem ein deutsches Mitglied angehört.

d) Versammlungen: Die bisher von den Delegierten ausgeübten Verbotsbefugnisse werden aufgehoben.

Das Recht, Versammlungen zu verbieten, ist der Interalliierten Rheinlandkommission vorbehalten.

Die vorherige Anmeldung von politischen Versammlungen wird auf die Garnisonstädtle beschränkt.

e) Kriegswaffen: Das bisher den Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission vorbehalten Recht zur Erteilung von Waffen- und Munitionsscheinen wird den deutschen Behörden zurückgegeben unter dem Vorbehalt einer Verständigung mit den Besetzungsbehörden.

f) Jagdwaffen und Beförderung von Kriegsmaterial: Die Verfahren werden einer Revision unterzogen und durch Vereinbarung festgesetzt werden.

g) Brieftauben: Die Kontroll- und Transportformalitäten werden erheblich beschränkt und durch Vereinbarung festgesetzt.

h) Flaggen: Die Verpflichtung, das Besaggen anzumelden, sowie das Recht der Besetzungsbehörde, das Besaggen zu verbieten oder in bestimmt Weise zu regeln, wird aufgehoben.

i) Verlauf: Die Verpflichtung zum Preisanschlag und gewissen anderen Formalitäten wird aufgehoben.

j) Filme: Die früher erlassene Sonderverordnung wird aufgehoben.

k) Drahtlose Telegraphie: Die Delegierten haben ihre Absicht zu erkennen gegeben, grundsätzlich den Gebrauch von Empfangsapparaten für drahtlose Telegraphie zu gestatten. Die Ausstellung der Erlaubnischeine und die Kontrolle wird auf der Grundlage der deutschen Gesetzgebung geregelt.

l) Flugwesen: Diese Frage wird von den zuständigen Zivil- und Militärbehörden hinsichtlich der Bedingungen für das Überfliegen der besetzten Gebiete durch deutsche Flugzeuge geprüft werden.

m) Streit und Aussperrungen: Das Eingreifen der Besetzungsbehörde wird auf die Notwendigkeit der Be-

dürfnisse und der Sicherheit der Besatzungstruppe beschränkt.

n) Postzensur: Wird aufgehoben.

IV. Beförderungs- und Verpflegungswesen.

a) Verordnungen über die Schiffahrt: Gewisse politische Beschlüsse der Interalliierten Schiffahrtskommission (C. I. C. N. C.) werden aufgehoben. Andererseits wird die Einreichung von Abschriften der Schiffspapiere nicht mehr verlangt.

b) Die Verordnung N/29 betreffend Verpflegung wird aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen werden im einzelnen Gegenstand einer Gesamtverordnung sein, die noch veröffentlicht werden wird.

Im Hinblick auf die frühere Aufhebung und die gegenwärtige Revision ihrer Verordnungen beabsichtigt die Interalliierte Rheinlandkommission eine Kodifizierung und eine Klärung der noch in Kraft bleibenden Bestimmungen vorzunehmen. Diese Kodifizierung wird die Zahl der Verordnungen beträchtlich herabsetzen und sie auf etwa 20 zurückführen.

V. Amnestie.

Die Alliierten Behörden haben die Absicht, die Amnestie- und Gnadenmaßnahmen zu treffen, die durch die Umstände und die erwartete gegenseitige Vereinigung gerechtfertigt sind.

Durch alle oben angeführten Maßnahmen geben die an der Besetzung teilnehmenden Mächte und die sie vertretenden Interalliierten Rheinlandkommission ihrem Wunsche Ausdruck, in den Rheinländern eine sehr liberale Politik anzuwenden. Sie vertrauen auf den Geist der Mitarbeit der deutschen Behörden und der Bevölkerung und auf deren guten Willen, die Aufgaben der Besetzungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Armee zu erleichtern. Sie hoffen fest, daß die Unterstützung, die sie von deutscher Seite erwarten, ihnen nicht versagt werden wird.

Kein Geheimabkommen

zwischen dem früheren Kronprinzen Wilhelm und dem früheren Kronprinzen Rupprecht.

München, 17. November. Im Zusammenhang mit den Gerüchten über einen monarchischen Zuflucht in Bayern ist in Wiener Blättern und in einem Teil der reichsdeutschen Presse erneut von einem angeblichen Geheimabkommen zwischen dem früheren Deutschen Kronprinzen und dem früheren Kronprinzen Rupprecht von Bayern die Rede, das in Mondsee abgeschlossen sei soll. Die hier aufgestellten Behauptungen sind schon im August dieses Jahres in der Presse aufgetaucht. Am 26. August wurde in einer Tischnummer des Kronprinzen Rupprecht hierzu festgestellt: 1. daß Kronprinz Rupprecht nicht in Mondsee war, 2. daß er den deutschen Kronprinzen seit dessen Besuch in München im Oktober 1918 überhaupt nicht mehr gesehen hat, 3. daß alle Kombinationen, die an die angebliche Zusammenkunft der beiden Kronprinzen in Mondsee geknüpft werden, daher aus der Luft geblasen sind.

Diese Feststellungen sind, wie dem Süddeutschen Korrespondenzbüro auf Anfrage mitgeteilt wird, auch gegenüber den neuerlich verbreiteten Kombinationen vollständig in Geltung.

Er las den Inhalt, nahm sie aus den Fingern des Schlummernden und legte diesem die schiere Hand des Gejagtes auf die Schulter.

Schießmaul war so erschrocken, daß er ohne weiteres flüchtig (eingestand).

Nun hatte er keinen Knab (Strafe) weg.

Um selben Tage begaben sich der glatte Frite und Stangenpärgel, die das Rentierspielen wieder einmal statt hatten, in ein Haus, das der glatte Frite großartig ausgebündet (ausgespäht) hatte. Hier wohnte in einer Etage ein alleinlebender vermögender Herr, der Direktor einer Fabrik, der jedoch zur Zeit franz im Bett lag und von einer Wärterin gepflegt wurde.

Der glatte Frite hatte ausdrücklich, daß Geheimrat Mayer den Kranken behandelt und daß die Wärterin alle Nachmittage eine Stunde ausging.

Kauf hatte sie das Haus verlassen, als die beiden Gangow vermittelst des gefälligen Haupters die Wohnung betrat.

Stangenpärgel hielt sich beschleichen in den Nebenzimmern und leerte sämtliche Schubfächer, während der glatte Frite, der eine neue Kult (Kleidung) trug und seinen Busen mit einer eleganten Kravatte geschmückt hatte, am Kronenzimmer ausklopfte und dann mit höflicher Verneigung eintrat.

„Dr. Hennig!“ stellte er sich vor. „Herr Geheimrat Mayer hat mich beauftragt, nach Ihrem Befinden zu jenen, Herr Direktor.“

Der Kranke, der im Halbschlummer lag, hatte nichts dagegen einzubringen, daß ihn der Assistenzarzt den Puls fühle, ihm einen Löffel Medizinaltrank gab und sich nach Schlaf, Nebelskitt, Schmerzen eingehend erkundigte. Das sanfte, geschmeidige und ruhige Wesen des „Dr. Hennig“ tat dem in halber Bewußtlosigkeit liegenden Kranken ancheinend recht wohl, zumal ihm dieser alle Arten von kleinen Hilfen und Erfrischungen leistete.

Schlägig entfernte sich der Herr „Doctor“ mit höflichem Grasen und versprach, Herrn Geheimrat Mayer genauen Bericht zu erstatte.

Stangenpärgel hatte indessen geräuschlos eingekropt, sodoch ihm der neutrale Herr Doctor tüchtig beim Tragen helfen mußte. Die Kleidung des Direktors wurden dann sofort verscharrt.

Am nächsten Tage erfuhr Stangenpärgel, daß ihn die Polizei (Polizist) suchte; Schießmaul wäre verschüttet gegangen und wahrscheinlich hätte irgend ein Greifer einmal beide zusammen geschenkt.

Stangenpärgel raste so schnell ihm seine letzten Werkzeuge tragen wollten, zu seiner Flamme (Frau).

Diese wußte Rat, sie teilte ihm mit, daß einer ihrer früheren Brüder sich einmal im gleichen Hause in einer Wohnung aufgezettelt hätte, bis in ihrer Nähe stand. Dies

„Ich sehe noch deine langen Beine liegen, Stangenpärgel!“ sagte Schießmaul.

Alles dies wurde durch Flüsterton gesprochen und durch Rufe wie „Trumpe! — Ich passe — Spiel aus!“ verdeckt.

Punkt elf trafen sich die drei Kameraden (Genossen). Eine schlich voran, öffnete die Tür der Villa mit dem Haupter (Dietrich) und die andern schlichen hinterher. Drinnen ebrachten sie dann in guter Ruhe alle Bechtkästen und dabei erachteten sie besonders darauf, daß die Ladungen geschlossen waren.

Der Dritte stand im Gehäuse verborgen Schmiede; er half auch die Beute davonzutragen, die dann schließlich noch in der selben Nacht verschärft (verlaufen) wurde. Ein Disput mit dem Schärfser (Dohler) wurde zu allseitiger Zufriedenheit erledigt. In der nächsten Nacht löchte (schließt) man, um in der dritten Nacht einen ganz ähnlichen Streich zu verüben.

„Die Hölle (Märzen)“, meinte Schießmaul spöttisch, „sollten eigentlich an ihre geschlossenen Fensterläden noch ein Schild hängen: Hier kann eingedrochen werden!“

Nach einer Kaffeepause kam man auf einen neuen Trick. Ein ehemaliger Weinhandel, jetzt Rentier, der allein wohnt, erhielt eines Tages einen Brief, in dem ihm ein „guter Freund“ mitteilte, daß in der nächsten Nacht sein Weinkeller ausgeraubt werden sollte.

Der alte Herr begab sich nun in Begleitung seines Knechten (einem Knechten, der allein wohnt und die beiden sonst gar nichts zu tun hat), um sich niemand und die beiden freuen zu lassen.

Hier fanden sie nun die Bescherung, die Autoren des vorherigen Briefes hatten die Wertsachen, Kleider und Wäsche mitgehen lassen.

Zur Sparsamkeit netzen Gannow nicht und daher könnten sich die Drei, die nun reichlich mit Kleidern (Geld) versehen waren, einige Ruhetage.

Schießmaul hatte gewisse literarische Neigungen, er schritt sich in den Klappen (Kneipen), in denen er verkehrte, heimlich die Zeitungsberichte über seine Taten aus.

Über den Streich, der dem Weinhandel gespielt worden war, hatte Schießmaul in drei Zeitungen „Regensteiner“ gefunden und die trug er nun bei sich.

Eines Nachmittags hatte er seinen schiefen Mund etwas mehr als nötig mit Bier und Saar (Schneaps) angefeuchtet und sich dann in einem öffentlichen Park auf eine Bank gesetzt.

Es war hier so schön still, und Schießmaul genoß daher in voller Ruhe das Vergnügen, gleich einem Jünger der edlen Poche oder Schauspielkunst, nochmals die Berichte über seine Tätigkeit durchzulesen.

Als er die Auszüge noch in der Hand hatte, überfiel ihn seltige Müdigkeit und er schlief ein.

Der Aufall führte einen Dresdner (Polizeibeamten) darüber auf, der sich nach dem Mann mit den Papieren genähert war,